



ÜBERSICHT

über Tantiemen und Lebenskostenzuschüsse aus dem SKE-Fonds der VfFS aus steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Sicht

1. Tantiemenzahlung

1.1. Einkommensteuer

Der Zufluss von Tantiemen aus der Verwertung von Rechten (insbesondere Werknutzungsrechten) unterliegt der Einkommensteuer und ist je nach Art der Werkerstellung bzw. auch nach Umfang unter einer der folgenden Einkunftsarten zu deklarieren:

- **Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit** (KünstlerIn selbst)
- **Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit**
- **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung** (RechtsnachfolgerIn, ErbIn)

Ab einem Einkommen von **über EUR 11.000,- p.a.** fällt Einkommensteuer an. Darunterliegende Einkommen sind für in Österreich unbeschränkt Steuerpflichtige steuerfrei. (Einkommen = Summe aller Einkünfte = > Einnahmen abzüglich Ausgaben)

Das jährliche Einkommen ist mittels Aufzeichnungen zu ermitteln und dem Finanzamt bis 30.4. des Folgejahres mitzuteilen, bzw. bis zum 30.06 des Folgejahres bei elektronischer Einreichung. Je nach Art und Umfang der Tätigkeit unterscheidet man verschiedene Methoden der Ermittlung des steuerpflichtigen Ergebnisses. Für kleinere Unternehmen kommt meist die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung bzw. die Pauschalierung der Ausgaben zur Anwendung.

Bei der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ist das steuerpflichtige Einkommen als Differenz der im Kalenderjahr zugeflossenen Einnahmen (Tantiemen, Honorare, sonstige Einkünfte des Kalenderjahres) abzüglich bezahlter Betriebsausgaben (Beispiele s.u.) eines Jahres zu berechnen (Zufluss-Abfluss-Prinzip).

Die Einkommensteuer bemisst sich nach dem ermittelten jährlichen Einkommen (Summe der Einkünfte s.o.). Für die Berechnung der Einkommensteuer sind auch alle Gehälter aus Dienstverhältnissen sowie Arbeitslosenbezüge und Notstandshilfen maßgebend.

ACHTUNG: bestehen neben Arbeitslosenbezügen und Notstandshilfen weitere Bezüge innerhalb eines Kalenderjahres, besteht Meldepflicht beim AMS! Sollten Sie in einem Kalenderjahr z.B. Arbeitslosenbezüge vom AMS und/oder Notstandshilfe bezogen haben, dann könnten andere zusätzliche Bezüge im selben Kalenderjahr dazu führen, dass Sie den Anspruch auf die o.g. Unterstützungen rückwirkend verlieren. Das kann zu Rückzahlungsverpflichtungen und Einkommensteuernachzahlungen führen.

Insbesondere in folgenden Fällen ist eine Veranlagung (Abgabe einer Steuererklärung) beim



Finanzamt verpflichtend vorzunehmen:

- Bezug mehrerer Lohnsteuerpflichtiger Bezüge im Kalenderjahr
- Bezug anderer Einkünfte über € 730,-- p.a. zusätzlich zu Lohnsteuerpflichtigen Einkünften

Beispiele für Betriebsausgaben:

- Anlagen: z.B. Computer oder andere Wirtschaftsgüter, die länger als ein Jahr zu nutzen sind, sind auf die gewöhnliche Nutzungsdauer, idR 3-10 Jahre, abzuschreiben und nur mit diesem Betrag jährlich bei den Ausgaben zu berücksichtigen. Ein Anlagenverzeichnis ist zu führen. Anlagen mit einem Wert bis € 800,-- können als geringwertige Wirtschaftsgüter sofort im Jahr der Anschaffung zur Gänze als Ausgabe berücksichtigt werden.
- Arbeitszimmer: mittlerweile schwieriger, muss auf jeden Fall ein Raum sein, der privat nicht genutzt wird, auch nicht um nur durchzugehen. Aufteilung der Ausgaben erfolgt dann anteilig nach Quadratmetern.
- Aus- und Fortbildungskosten: z.B. Seminare.
- Auto: wenn das Auto nur bis zu 50% betrieblich genutzt wird (gefahrte Kilometer maßgebend) kann Kilometergeld von dzt. € 0,42 angesetzt werden (Fahrtenbuch!). Betriebliche Nutzung über 50%: die tatsächlichen Kosten müssen anteilig angesetzt werden, z.B. Versicherung, Benzin, Reparaturen. Der Anschaffungswert oder der Wert zum Beginn der Tätigkeit ist auf 8 Jahre bzw. auf die Restnutzungsdauer von 8 Jahren anteilig abzuschreiben. Der Anteil sollte anhand eines Fahrtenbuches nachprüfbar sein.
- Bankspesen: wenn ein eigenes Geschäftskonto eingerichtet wird.
- Bewirtungskosten: z.B. Geschäftsessen zu 50% mit Hinweis auf den Geschäftspartner, nur bei tatsächlichem Geschäftsabschluss einmalig.
- Büromaterial: z.B. Blöcke, Hefte, etc.
- Diäten: siehe Nächtigungskosten.
- EDV: PC, Laptop, Software (siehe Anlagen), lfd. Kosten Service, Internet, Schulungen.
- Fachliteratur: einschlägige Bücher und Zeitschriften, die nicht für die Allgemeinheit von Interesse sind.
- Fahrtspesen: z.B. Taxi, Bahn, Bus, Flugzeug.
- Homepage
- Tages- und Nächtigungskosten: Diese sind mit den tatsächlichen Hotelkosten oder mit dem Pauschale für Nächtigungen anzusetzen, wenn tatsächlich ein Aufwand entstanden ist. Diäten sind als Verpflegungsmehraufwand absetzbar. Grundsätzlich mit € 2,20 pro angefangener Stunde maximal € 26,40 pro Tag, wenn die Geschäftsreise länger als 3 Stunden dauert und zumindest 25 km Luftlinie überschritten werden. Bei Geschäftsreisen ins Ausland gelten eigene Pauschalsätze. Problematik des neuen Mittelpunkts der Tätigkeit.
- Porto
- Rechts- und Beratungskosten: z.B. Steuerberater oder Rechtsanwalt, Notar.
- Sozialversicherungsbeiträge
- Stempelmarken, Gebühren.
- Telefon: einen betrieblichen Anteil des Handys und des Telefons zu Hause (idR Betriebsstätte)
- Versicherungen: z.B. Betriebsunterbrechungs- oder Rechtsschutzversicherung
- Werbung: z.B. Visitenkarten.



Fälligkeiten der Einkommensteuer:

Die Einkommensteuererklärung ist (in Papierform) **bis 30. April des Folgejahres** abzugeben. Bei Abgabe in elektronischer Form verlängert sich die Frist bis 30. Juni, im Falle einer steuerlichen Vertretung durch einen Steuerberater können die Fristen noch zusätzlich verlängert werden.

1.2. Umsatzsteuer

Der Umsatzsteuer unterliegen Umsätze im Inland, d.h. alle Einnahmen in Österreich (nicht hingegen Gehälter aus nichtselbständiger Tätigkeit oder Bezüge aus Arbeitslosenversicherung, Notstandshilfe etc.). Dafür kann im Gegenzug von den bezahlten Rechnungen die in der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer abgezogen werden. Die Differenz ist an das Finanzamt zu überweisen oder wird vom Finanzamt gutgeschrieben.

Ausnahme Kleinunternehmergrenze § 6 (1) Z 27:

Übersteigt der Umsatz ohne Umsatzsteuer € 35.000,-- pro Jahr nicht (zzgl. Umsatzsteuer liegt die Grenze somit bei 13% USt bei € 39.550,-- und bei 20% USt bei € 42.000,--), besteht keine Umsatzsteuerpflicht. Wichtig ist, dass bei Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung auf den Ausgangsrechnungen keine Umsatzsteuer ausgewiesen werden darf!

Ein einmaliges Überschreiten bis zu 15% der o.g. Umsatzgrenze innerhalb von 5 Jahren ist möglich (Grenze damit einmalig € 40.250,-- oder brutto bei 13% USt € 45.482,50 bzw. bei 20% USt € 48.300,--).

Es kann, wenn die o.g. Umsatzgrenzen nicht überschritten werden, zur Umsatzsteuerpflicht optiert werden (Regelbesteuerungsantrag). Diese Option bindet auf 5 Jahre und wird nur dann Sinn machen, wenn die abziehbaren Umsatzsteuern (Vorsteuern) einen signifikanten Betrag ausmachen.

Ist-Besteuerung:

Wenn keine Befreiung als Kleinunternehmer gegeben ist, ist bei Künstlern idR. die abzuführende Umsatzsteuer von den tatsächlich zugeflossenen Einnahmen (Umsätzen) zu berechnen und nicht etwa von gelegten Rechnungen (Ist-Besteuerung).

Gilt für: Freiberufler ohne Grenze,
 Vermieter bis zu einem Jahresumsatz von € 110.000,--.

Überschreiten die Umsätze in einem der beiden vorangegangenen Kalenderjahre die o.g. Grenzen, ist die so genannte Soll-Besteuerung anzuwenden. Das bedeutet, nicht die Zahlung, sondern das jeweilige Rechnungsdatum ist für die Umsatzsteuer maßgeblich.

Fälligkeiten:

- monatlich, immer am 15. des zweitfolgenden Monats,
z.B. Umsatzsteuer Jänner: fällig am 15.03.
- quartalsweise immer am 15. des zweitfolgenden Monats nach Quartalsende, bis zu einem Vorjahresumsatz von € 100.000,--
z.B. Umsatzsteuer Jänner bis März: fällig am 15.05.

Die Einzahlung erfolgt an das Finanzamt mit der Kennung „U“ unter Angabe von Steuernummer



sowie Zeitraum (Monat oder Quartal).

Verpflichtung zur Abgabe einer Umsatzsteuervoranmeldung:

Zusätzlich zur Einzahlung der Zahllast ist ab einem Vorjahresumsatz von € 35.000,-- eine Umsatzsteuervoranmeldung elektronisch einzureichen.

1.3. Sozialversicherung

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84-86, Tel. 050 808 808
www.svs.at

Grundsätzlich sind alle selbständig tätigen Kunstschaffenden als Neue Selbständige pflichtversichert, wenn deren Einkünfte bzw. die Beitragsgrundlage eine bestimmte Versicherungsgrenze überschreitet. Ab 2016 gibt es keine Unterscheidung mehr zwischen einer hauptberuflichen Tätigkeit und einer Nebentätigkeit.

Die Versicherungsgrenze beträgt 2020: EUR 5.527,92 (2019: EUR 5.361,72)

Einkünfte unter dieser Grenze sind nicht versicherungspflichtig, bei Überschreiten dieser Grenze kommt es zur Vollversicherung, das bedeutet, dass der Künstler pensions-, kranken- und unfallversichert ist sowie in die Selbständigenvorsorge einbezogen wird. Bei Nichtüberschreitung dieser Grenzen ist eine freiwillige Versicherung zur Erlangung des Versicherungsschutzes möglich.

Bei Überschreiten der Versicherungsgrenze muss eine Überschreitungserklärung binnen 8 Wochen ab Ausstellung des Einkommensteuerbescheides abgegeben werden, anderenfalls wird ein Betragszuschlag (9,3%) berechnet.

Fälligkeiten:

SV wird für je 3 Monate von der SVA mit Zahlschein vorgeschrieben

Jänner bis März	28.02.
April bis Juni	31.05.
Juli bis September	31.08.
Oktober bis Dezember	30.11.

Die quartalmäßigen Zahlungen können ab 2016 auf Antrag auf monatliche Zahlungen umgestellt werden, allerdings nur mit Einziehungsauftrag.

Die Versicherungspflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme der Tätigkeit und endet mit dem Letzten des Kalendermonats, in dem die Beendigung der betrieblichen Tätigkeit erfolgt. Die jeweiligen Meldungen des Versicherten an die SVA haben innerhalb einer Frist von einem Monat zu erfolgen.

Daraus lässt sich ableiten, dass bei Ausübung der künstlerischen Tätigkeit die Tantiemenzahlungen der Sozialversicherung unterliegen.

Beendet hingegen ein/e KünstlerIn seine/ihre aktive Erwerbstätigkeit und bezieht z.B. neben einer Pension weiterhin Tantiemen, so unterliegen diese Passiveinkünfte nicht der Sozialversicherung.

Das Gleiche gilt auch für RechtsnachfolgerInnen, die auf Grund vom Erblasser geschaffener Werke Tantiemen beziehen. Voraussetzung hierfür ist, dass das Unternehmen nicht fortgeführt



wird (gegebenenfalls ist der Sozialversicherungsanstalt ein Nachweis zu erbringen).

Altantiemen: Mit dem VwGH Urteil 2008/08/0269 vom 21.1.2009 wurde klargestellt, dass auch die Altantiemen (für die vor dem 1. Jänner 2001 geschaffenen Werke) bei aufrechter künstlerischer Erwerbstätigkeit der Sozialversicherungspflicht unterliegen.

Wiederholungshonorare: Tantiemen von SchauspielernInnen (Einkünfte aus Wiederholungshonoraren) sind in der Einkommensteuererklärung als Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit zu deklarieren. Aus diesem Grund setzt die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (GSVG/FSVG) hierfür Sozialversicherungsbeiträge fest, obwohl diese Wiederholungshonorare Tantiemen für dem Grunde nach unselbständige und somit nicht nach GSVG/FSVG sozialversicherungspflichtige Tätigkeiten sind.

Wiederholungshonorare sind dem Grunde nach als Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit zu werten, da die Voraussetzungen eines Dienstverhältnisses erfüllt sind:

- Drehtage und Drehorte werden vom Dienstgeber vorgegeben
- Arbeitsmittel werden vom Dienstgeber gestellt
- Persönliche Leistungserbringung durch den Schauspieler

Zur Vermeidung von Doppelbelastungen wenden Sie sich diesbezüglich vor Festsetzung von Sozialversicherungsbeiträgen an Ihren Steuerberater.

Künstlersozialversicherungsfonds

Die Aufgabe des Fonds ist die Erbringung von Zuschüssen zu den Pensions-, Kranken- und Unfallversicherungsbeiträgen für die in der SVA pensionsversicherten KünstlerInnen (Hochschulstudium bzw. Beurteilung durch KünstlerInnenkommission). Der maximale jährliche Beitragszuschuss beträgt ab 2020 EUR 1.896,00 (2019: EUR 1.896)

Voraussetzungen:

- Antrag (Formular) des/der KünstlerIn
- Künstlerische Tätigkeit über einem Zeitraum von mindestens 1 Monat
- Gesetzliche Pensionsversicherung als Neuer Selbständiger (gem. §2 Abs.1 Z 4 GSVG)
- Einnahmen bzw. Einkünfte mindestens: 2020 EUR 5.527,92 bzw. 2019 EUR 5.361,72
- Gesamteinkünfte Höchstgrenze: 2020 EUR 29.942,90 bzw. 2019 EUR 29.042,65

Die Beitragszuschüsse werden unmittelbar an die Sozialversicherung ausbezahlt und dem/der KünstlerInnen werden nur mehr die um den Beitragszuschuss verringerten Sozialversicherungsbeträge vorgeschrieben.

Die neue Regelung gewährt in den ersten 5 Kalenderjahren selbständiger künstlerischer Tätigkeit, in denen die Mindesteinkünfte nicht erreicht werden, Bonusjahre, in denen der Beitragszuschuss trotzdem gebührt wird, auch wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt werden. Es ist daher sinnvoll, Anträge zu stellen, da die Voraussetzungen erleichtert wurden.

Der Künstler-Sozialversicherungsfonds unterstützt auch bei besonders berücksichtigungswürdigen Notfällen mit einer Beihilfe von max. EUR 5.000,00. Die dafür notwendigen Voraussetzungen für ein Ansuchen entnehmen Sie bitte der Homepage des Künstlersozialversicherungsfonds: www.ksvf.at/ein-notfall-was-nun-tun.html



2. Einkommensteuer

Die von der VdFS gewährten Zuschüsse zu Lebenskosten von unterstützungsbedürftigen KünstlerInnen, die aus den Mitteln des SKE-Fonds geleistet werden, sind unter folgender Voraussetzung steuerfrei zu behandeln:

Es muss sich um eine **einmalige Gewährung** dieses Zuschusses handeln.

Kommt es in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren zu wiederholten derartigen Zuwendungen, kann dieser Zuschuss zur Einkommensteuerpflicht iSd § 29 EStG (sonstige Einkünfte: wiederkehrende Bezüge) führen.

3. Sozialversicherung

Sowohl einmalig gewährte Zuschüsse als auch Einkünfte aus sonstigen wiederkehrenden Bezügen iSd § 29 EStG unterliegen nicht der Sozialversicherungspflicht.

Informationen zu allen steuerlichen Themen:

Für weitere Fragen steht Ihnen unser Team selbstverständlich gerne zur Verfügung:

Lehner & Partner
Steuerberatungsgesellschaft mbH
2500 Baden, Wiener Straße 89, 02252/43335
1010 Wien, Himmelfortgasse 20/2, 01/8905735
www.lehner.org